

TRANSPARENZBERICHT DER ZFS

1. Rechtsform/Organisation

Die Zentralstelle Fotokopieren an Schulen (ZFS) – Gesellschaft des bürgerlichen Rechts –, München, ist ein Zusammenschluss deutscher Verwertungsgesellschaften in der Rechtsform einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts.

Zweck der Gesellschaft ist, für ihre Gesellschafter die ihnen aus §§ 60a, 60h, 54c Abs. 1 UrhG sowie § 53 Abs. 4a UrhG zustehenden Nutzungsrechte und Vergütungsansprüche geltend zu machen, sowie die Aufteilung der sich hieraus ergebenden Vergütungen unter die beteiligten Gesellschafter.

Die ZFS ist nicht selbst Verwertungsgesellschaft im Sinne des § 2 VGG, unterliegt jedoch als abhängige Verwertungseinrichtung im Sinne des § 3 VGG den insofern auf sie anwendbaren Bestimmungen des VGG und untersteht insoweit gemäß § 90 VGG der behördlichen Aufsicht durch das Deutsche Patent und Markenamt, München. Deswegen hat die VG WORT als geschäftsführende Gesellschafterin der ZFS deren Tätigkeit nach § 90 Abs. 2 Nr. 1 VGG beim Deutschen Patent- und Markenamt angezeigt.

Gesellschafter sind die Verwertungsgesellschaften VG WORT, VG BILD-KUNST und VG MUSIKEDITION.

Die Gesellschaft wird durch den Vorstand der VG WORT vertreten; die VG WORT stellt der Gesellschaft für die Geschäftsführung ihre Einrichtungen zur Verfügung.

2. Erträge und Kosten

Die ZFS vereinnahmt die Vergütungen für Fotokopieren an Schulen. Sie erhält für Geschäftsführung und Vertretung eine Geschäftsführungsvergütung. Diese Vergütung gibt sie weiter an die VG WORT, die für die ZFS die Geschäfte besorgt. Eigene Aufwendungen können der ZFS deshalb nur in besonderen Fällen entstehen.

3. Finanzinformationen

3.1. Gewinn und Verlustrechnung

Zentralstelle Fotokopieren an Schulen (ZFS)

– Gesellschaft des bürgerlichen Rechts –,

München

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2020

	2020	2019
	EUR	EUR
1. Erträge aus dem Inkasso von Ansprüchen aus Urheberrechten	18.788.023,80	18.618.000,00
2. Sonstige betriebliche Erträge	434.641,94	779.856,37
3. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-434.641,94	-779.856,37
4. Zinsen und ähnliche Erträge	-38.553,58	-19.374,30
5. Überschüsse aus dem Inkasso von Ansprüchen aus Urheberrechten	18.749.470,22	18.598.625,70
6. Zuführung zu den sonstigen Rückstellungen für die Verteilung an Wahrnehmungsberechtigte	-4.100.323,21	0,00
7. Verteilung an die Gesellschafter	-6.054.714,34	-7.998.713,58
8. Verteilung an die Schulbuchverlage und die PMG	-8.594.432,67	-10.599.912,12
9. Jahresergebnis	0,00	0,00

3.2. Bilanz

Zentralstelle Fotokopieren an Schulen (ZFS)

– Gesellschaft des bürgerlichen Rechts –,

München

Bilanz zum 31. Dezember 2020

Aktiva

	31.12.2020	31.12.2019
	EUR	EUR
Umlaufvermögen		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
Forderungen aus dem Inkasso von		
Ansprüchen aus Urheberrechten	979.790,34	1.531.700,00
II. Guthaben bei Kreditinstituten	17.776.249,88	17.078.423,42
	18.756.040,22	18.610.123,42
	18.756.040,22	18.610.123,42

Passiva

	31.12.2020	31.12.2019
	EUR	EUR
Fremdkapital		
I. Rückstellungen		
Sonstige Rückstellungen	4.100.323,21	0,00
II. Verbindlichkeiten		
1. Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern aus dem		
Inkasso von Ansprüchen aus Urheberrechten	6.054.714,34	7.998.713,58
2. Verbindlichkeiten gegenüber Schulbuchverlagen und der PMG		
aus dem Inkasso von Ansprüchen aus Urheberrechten	8.594.432,67	10.599.912,12
3. Sonstige Verbindlichkeiten	6.570,00	11.497,72
	14.655.717,01	18.610.123,42
	18.756.040,22	18.610.123,42

3.3. Anhang

Zentralstelle Fotokopieren an Schulen (ZFS) – Gesellschaft des bürgerlichen Rechts –, München

Anhang für das Geschäftsjahr 2020

Allgemeine Angaben und Erläuterungen

Die ZFS erstellt ihren Jahresabschluss nach den Rechnungslegungsvorschriften für Verwertungsgesellschaften gemäß § 57 Abs. 1 Satz 1 VGG (Verwertungsgesellschaftengesetz). Es wurden Vorschriften für große Kapitalgesellschaften im HGB beachtet, soweit nicht besondere Umstände bei Verwertungsgesellschaften zu berücksichtigen sind.

In der Gewinn- und Verlustrechnung sind „Erträge aus dem Inkasso von Ansprüchen aus Urheberrechten“ ausgewiesen, die sich aus vereinnahmten Beträgen ergeben. Die Verteilung dieser Überschüsse ist als Aufwand besonderer Art anzusehen, der als letzter Posten in der Gewinn- und Verlustrechnung aufgeführt ist.

Die ZFS ist eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts verschiedener Verwertungsgesellschaften. Es handelt sich um eine abhängige Verwertungseinrichtung i. S. d. § 3 VGG. Sie hat ihre Tätigkeit gemäß § 90 Abs. 2 VGG gegenüber dem Deutschen Patent- und Markenamt angezeigt.

Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die Forderungen sind zum Nennwert ausgewiesen. Die Forderungen enthalten keine erkennbaren Ausfallrisiken.

Die Guthaben bei Kreditinstituten entsprechen den Nominalwerten.

Die Rückstellungen berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen auf der Grundlage einer vorsichtigen kaufmännischen Beurteilung. Sie werden zum notwendigen Erfüllungsbetrag angesetzt.

Die Verbindlichkeiten sind zu Erfüllungsbeträgen angesetzt.

Angaben zur Bilanz

Sämtliche Forderungen und Verbindlichkeiten haben wie im Vorjahr Restlaufzeiten bis zu einem Jahr.

Eigenkapital ist nicht vorhanden; Einlagen der Gesellschafter sind im Gesellschaftsvertrag nicht vorgesehen.

Die sonstigen Rückstellungen betreffen die Einnahmen für die Vervielfältigungen aus dem Internet für das Geschäftsjahr 2020, für die die Verteilung noch nicht endgültig geregelt werden konnte.

Angaben zur Gewinn- und Verlustrechnung

Erträge aus dem Inkasso von Ansprüchen aus Urheberrechten

Ausgewiesen ist die Vergütung für Fotokopieren an Schulen:

	2020	2019
	EUR	EUR
Pauschalsumme der Bundesländer	18.788.023,80	18.618.000,00

Prüfungsgebühr

Das vom Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2020 berechnete Gesamthonorar beträgt TEUR 6 für die Jahresabschlussprüfung.

Wichtige Ereignisse nach Schluss des Geschäftsjahres

Vorgänge, die für die Beurteilung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der ZFS von besonderer Bedeutung gewesen wären, sind nach Schluss des Geschäftsjahres bis zum Zeitpunkt der Aufstellung des Jahresabschlusses nicht eingetreten.

Sonstige Angaben

Die Gesellschaft beschäftigt keine eigenen Mitarbeiter.

Die Gesellschaft hat einen Beirat. Dem Beirat gehörten in 2020 an:

- a) für den Verband Bildungsmedien e.V.
Christoph Pienkoß
Cornelia Kuhlmann (Stellvertreterin)
- b) für den Didacta Verband e.V.
Christoph Pienkoß
Cornelia Kuhlmann (Stellvertreterin)
- c) für den Deutschen Musikverleger-Verband
Birgit Böcher;
Arne Segler (Stellvertreter)

Die Geschäfte werden vom geschäftsführenden Gesellschafter VG WORT gegen Geschäftsbesorgungsvergütungen abgewickelt.

München, den 10. März 2021

Die geschäftsführende Gesellschaft
VG WORT

3.4. Kapitalflussrechnung

Kapitalflussrechnung

	2020	2019
	TEUR	TEUR
Jahresergebnis	0	0
Abnahme/Zunahme der Forderungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	552	-1.449
Zunahme der Verbindlichkeiten sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	146	1.493
Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit	698	44
Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelfonds	698	44
Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	17.078	17.034
Finanzmittelfonds am Ende der Periode	17.776	17.078

Der Finanzmittelbestand setzt sich wie folgt zusammen:

	31.12.2020	31.12.2019
	TEUR	TEUR
Guthaben bei Kreditinstituten	17.776	17.078

3.5. Tätigkeitsbericht

Zentralstelle Fotokopieren an Schulen (ZFS) – Gesellschaft des bürgerlichen Rechts –, München

L A G E B E R I C H T 2020

1. Geschäft und Rahmenbedingungen

Die Zentralstelle Fotokopieren an Schulen (ZFS) ist ein Zusammenschluss deutscher Verwertungsgesellschaften in der Rechtsform einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts.

Zweck der Gesellschaft ist, für ihre Gesellschafter die ihnen aus §§ 60a, 60h, 54c Abs. 1 UrhG sowie § 53 Abs. 4a UrhG zustehenden Nutzungsrechte und Vergütungsansprüche geltend zu machen, sowie die Aufteilung der sich hieraus ergebenden Vergütungen unter die beteiligten Gesellschafter.

Die ZFS ist nicht selbst Verwertungsgesellschaft im Sinne des § 2 VGG, unterliegt jedoch als abhängige Verwertungseinrichtung im Sinne des § 3 VGG den insofern auf sie anwendbaren Bestimmungen des VGG und untersteht insoweit gemäß § 90 VGG der behördlichen Aufsicht durch das Deutsche Patent- und Markenamt (DPMA). Deswegen hat die VG WORT als geschäftsführende Gesellschafterin der ZFS deren Tätigkeit nach § 90 Abs. 2 Nr. 1 VGG beim DPMA angezeigt.

Gesellschafter sind die Verwertungsgesellschaften VG WORT, VG BILD-KUNST und VG MUSIKEDITION.

Die Gesellschaft wird durch den Vorstand der VG WORT vertreten; die VG WORT stellt der Gesellschaft für die Geschäftsführung ihre Einrichtungen zur Verfügung.

2. Ertragslage

Die Erträge aus dem Inkasso von Ansprüchen aus Urheberrechten nach § 27 Abs. 2 und § 60a UrhG stellen den finanziellen Leistungsindikator dar.

Im Jahr 2020 wurden insgesamt Erträge von TEUR 18.788 (i. Vj. TEUR 18.618) erzielt. Im Folgenden werden diese erläutert.

Am 1. März 2018 ist das Urheberrechts-Wissensgesellschafts-Gesetz (UrhWissG) in Kraft getreten. Deswegen wurde im März 2018 eine Zusatzvereinbarung zum bestehenden Gesamtvertrag abgeschlossen. Die Zusatzvereinbarung passte den Gesamtvertrag an die neuen gesetzlichen Regelungen (§ 60a UrhG) an.

Ende 2018 konnte ein neuer Gesamtvertrag für den Zeitraum vom 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2022 abgeschlossen werden. Vertragspartner des neuen Gesamtvertrages sind – neben den Gesellschaftern der ZFS – auch Bildungsmediaverlage, die von dem Verband Bildungsmedien e.V. vertreten werden, sowie erstmals die PMG Presse-Monitor GmbH (PMG), die die Rechte von Zeitungs- und Publikumszeitschriftenverlagen vertritt.

Der Gesamtvertrag sieht gestaffelte Vergütungszahlungen an alle Rechtsinhaber von EUR 17 Mio. im Jahr 2019, EUR 18 Mio. im Jahr 2020, EUR 19 Mio. im Jahr 2021 und EUR 20 Mio. im Jahr 2022 vor. Für den Zeitraum 1. März 2018 bis 31. Dezember 2018 wurde eine zusätzliche Zahlung von TEUR 400 vereinbart.

Die interne Verteilung bestimmt sich nach einer Vereinbarung zwischen allen beteiligten Rechtsinhabern von Dezember 2019 / Januar 2020. Da die Verteilung der Einnahmen für 2020 für den Anteil der Vervielfältigung aus dem Internet nicht endgültig geregelt werden konnte, wurde eine Rückstellung in Höhe von TEUR 4.100 gebildet.

Die ZFS verfügt nicht über eigenes Personal, alle operativen Dienstleistungen werden von der VG WORT erbracht. Dafür sind insgesamt TEUR 435 (i. Vj. TEUR 780) Aufwendungen angefallen.

3. Finanzlage

Die Finanzlage ist unverändert stabil. Die Geldbeträge werden auf Festgeldkonten oder auf dem laufenden Konto angelegt. Der Finanzmittelbestand hat sich im Geschäftsjahr von TEUR 17.078 auf TEUR 17.776 erhöht. Die Veränderung ergab sich aus dem Anstieg des Cash Flows aus der laufenden Geschäftstätigkeit infolge des Anstiegs der Verbindlichkeiten aus dem Inkasso. Verpflichtungen gegenüber Kreditinstituten bestehen weiterhin nicht. Die aktuelle Finanzlage gewährleistet es, dass sämtliche bestehenden Verpflichtungen bedient werden können.

4. Vermögenslage

Die ZFS hat kein Anlagevermögen.

Die Vermögenslage der ZFS besteht aus den Forderungen aus dem Inkasso von Ansprüchen aus Urheberrechten (TEUR 980; i. Vj. TEUR 1.532) sowie Guthaben bei Kreditinstituten (TEUR 17.776; i. Vj. TEUR 17.078).

Auf der Passivseite werden die Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern aus dem Inkasso von Ansprüchen aus Urheberrechten (TEUR 6.055; i. Vj. TEUR 7.989), Verbindlichkeiten gegenüber Schulbuchverlagen und der PMG aus dem Inkasso von Ansprüchen aus Urheberrechten (TEUR 8.594; i. Vj. TEUR 10.600) und eine Rückstellung aus dem Inkasso von Urheberrechten (TEUR 4.100; i. Vj. TEUR 0) ausgewiesen.

5. Künftige Entwicklung/Risiken/Chancen

Wesentliche Risiken oder Chancen sind nicht erkennbar. Die teilweise Schließung der Schulen wegen der Corona-Krise hat auf die pauschalen Vergütungszahlungen bisher keinen Einfluss gehabt. Der Bestand der Gesellschaft ist nicht gefährdet.

6. Prognosebericht

Die Gesellschaft geht von Erträgen von insgesamt ca. € 20 Mio. aus.

München, den 5. März 2021

Die geschäftsführende Gesellschaft
VG WORT

4. Bestätigungsvermerk

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Zentralstelle Fotokopieren an Schulen (ZFS) – Gesellschaft des bürgerlichen Rechts –,
München

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Zentralstelle Fotokopieren an Schulen (ZFS) – Gesellschaft des bürgerlichen Rechts –, München, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020 und der Gewinn- und Verlustrechnung und der Kapitalflussrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Zentralstelle Fotokopieren an Schulen (ZFS) – Gesellschaft des bürgerlichen Rechts – für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen des Gesetzes über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten durch Verwertungsgesellschaften (Verwertungsgesellschaftengesetz – VGG) und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2020 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen des Gesetzes über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten durch Verwertungsgesellschaften (Verwertungsgesellschaftengesetz – VGG) in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse

oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

München, den 10. März 2021

KPMG Bayerische Treuhandgesellschaft
Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Duschl
Wirtschaftsprüfer

Kolisnyk
Wirtschaftsprüferin

5. Informationen über verfügbare Mittel für Berechtigte

Bei den Berechtigten der ZFS handelt es sich entsprechend dem Geschäftszweck um ihre Gesellschafter.

Da die interne Verteilung der Einnahmen für 2020 für den Anteil der Vervielfältigung aus dem Internet nicht endgültig geregelt werden konnte, wurde eine Rückstellung in Höhe von TEUR 4.100 gebildet.

6. Kooperationen

Es gibt keine von der ZFS abhängigen Verwertungseinrichtungen im Sinne von § 3 VGG.